

RS UVS Niederösterreich 2002/05/16 Senat-NK-00-485

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.05.2002

Rechtssatz

Zu einem funktionierenden Kontrollsysteem gehört es unter anderem, Arbeitsbedingungen und Entlohnungsmethoden so zu gestalten, dass sie keinen Anreiz zur Verletzung der Arbeitszeitvorschriften darstellen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at